

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015

<i>Organisationseinheit:</i> Tourismus und Beteiligungsverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 02.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	05.10.2022	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	14.09.2022	N

Sachverhalt

In der Sitzung der Gemeindevertretung Glowe am 29.06.2022 wurde beschlossen, die Beherberger/Dienstleister mit einem Angebot von mehr als 15 Gästebetten zur Nutzung des elektronischen Meldescheins von AVS zu verpflichten.

Die Gemeinde kann die Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten Kurkarten in ihrer Satzung vorschreiben. Der elektronische Meldeschein ist in diesem Fall der von der Gemeinde vorgeschriebene Vordruck.

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	2.Änderung KA-Satzung Glowe
---	-----------------------------

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10. März 2015

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe vom folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung des § 9 Haftung

In § 9 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Glowe vom 10.03.2015 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Vermieter/Dienstleister, die mehr als 15 Betten an ständig wechselnde Feriengäste anbieten, sind dazu verpflichtet, den von der Gemeinde Glowe zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeschein zu benutzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den.....(Ausfertigungsdatum)

Mielke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Glowe geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk: ausgehängt am: _____ bestätigt: _____
- Öffentliche Bekanntmachung - abzunehmen am: _____
abgenommen am: _____ bestätigt: _____

Bekanntmachungsort: Schaukasten Hauptstraße Nr. 82
 Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße